

## **Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB**

Satzung der Stadt Oschatz über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet Oschatz OT Lonnewitz, Gemarkung Lonnewitz Flur-Nr. 25/6

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22.07.93 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet OT Lonnewitz, Gemarkung Lonnewitz, Teilfläche der Flur-Nr. 25/6 erlassen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Festsetzungen zur Satzung**

Nach § 9 Abs. 1 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Das Gebiet nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung befindet sich gemäß BauNVO § 5 im Geltungsbereich eines Dorfgebietes (MD).
- Es gelten die Festsetzungen der Baunutzungsverordnung § 17, mit max. Grundflächenzahl 0,6 und max. Geschoßflächenzahl 1,2.

- Die Dachform des neuen Gebäudes hat sich im wesentlichen der vorhandenen Bebauung anzupassen.
- Als Mindestdachneigung ist eine DN von mind. 28° vorzusehen.
- Die Dacheindeckung ist als Hartdacheindeckung auszuführen.
- Das Gebäude ist zur Straße giebelständig anzuordnen, First-  
richtung 90° zur Straße, Bauflucht 5 m parallel zur Grund-  
stücksgrenze.
- Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene Betonplattenstraße.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

#### Verfahrensvermerk:

1. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme mit Schreiben vom 16.03.93 aufgefordert worden.

Die Stellungnahme der betroffenen Grundstücksnachbarn liegt mit Datum vom 01.04.93 und 02.05.93 vor.

Das Ergebnis ist aus dem Abwägungsprotokoll ersichtlich.

Oschatz, den 22.07.1993

Dr. Förster  
Bürgermeister

